

CARINA DORNECK

Nemo-tenetur und Verbandssanktionen

Jus Poenale

25

Mohr Siebeck

JUS POENALE
Beiträge zum Strafrecht

Band 25



Carina Dorneck

Nemo-tenetur und Verbandssanktionen

Mohr Siebeck

Carina Dorneck, geboren 1987; Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Augsburg; Rechtsreferendariat im Oberlandesgerichtsbezirk München; 2013–2015 Geschäftsführerin des Instituts für Bio-, Gesundheits- und Medizinrecht an der Universität Augsburg; 2015–2023 Wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg; Interdisziplinäres Masterstudium Medizin – Ethik – Recht; 2017 Promotion und 2023 Habilitation (Halle-Wittenberg); Inhaberin der Professur für Strafrecht und Strafprozessrecht einschließlich europäischer und internationaler Bezüge an der Universität Trier.

ISBN 978-3-16-163258-7 / eISBN 978-3-16-163259-4

DOI 10.1628/978-3-16-163259-4

ISSN 2198-6975 / eISSN 2568-8499 (Jus Poenale)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <https://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2024 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Martin Fischer in Tübingen aus der Garamond gesetzt, von Druckerei Stückle in Ettenheim auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Printed in Germany.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2023 von der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg als Habilitationsschrift angenommen.

Von den zahlreichen Personen, denen ich danken möchte, weil ohne deren Unterstützung eine erfolgreiche Fertigstellung dieser Arbeit nicht möglich gewesen wäre, ist an erster Stelle mein akademischer Lehrer Herr Professor Dr. *Henning Rosenau* zu nennen. Er hat mich bereits während meiner Zeit als studentische Hilfskraft an seinem Lehrstuhl dazu ermutigt, wissenschaftlich tätig zu werden, mir hierzu die nötige Freiheit gegeben und mich bei meiner wissenschaftlichen sowie persönlichen Entfaltung immer ermutigt und gefördert. Das Habilitationsprojekt hat er nicht nur durch seine kritischen und konstruktiven Anmerkungen während der Entstehung dieser Arbeit unterstützt, sondern vor allem auch durch die Eröffnung eines optimalen wissenschaftlichen Umfeldes an seinem Lehrstuhl. Ihm gilt mein ganz besonderer Dank.

Herrn Professor Dr. *Hans Lilie* danke ich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens, seinen Einsatz und seine Unterstützung sowie für den stets ermutigenden Austausch.

Mein Dank gilt ferner Frau Professorin Dr. *Katharina Beckemper*, ebenfalls für die rasche Drittbegutachtung, aber auch für ihr offenes Ohr und ihre bestärkenden Worte.

Dem gesamten Fachbereich der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg danke ich für die Möglichkeit zur Habilitation und die Unterstützung in dieser Phase der Qualifizierung. Namentlich nennen möchte ich Frau Dr. *Jutta Schubert*, die gute Seele des Juristischen Bereichs, und Frau Professorin Dr. *Katja Nebe*, die mich über meine Zeit an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg begleitet und bestärkt haben.

Darüber hinaus bin ich den Kolleginnen und Kollegen am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und Medizinrecht der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg zu Dank verpflichtet. Herrn Dr. *Kim Philip Linoh*, der stets für Diskussionen zur Verfügung stand und mich seit vielen Jahren nicht nur als Kollege, sondern vor allem auch als Freund begleitet, möchte ich dabei hervorheben.

Von Herzen gebührt außerdem meinen Eltern und meinem Bruder Dank. Ihnen ist diese Arbeit gewidmet. Durch ihre liebevolle Erziehung, Förderung

und stetige Ermutigung haben sie die Basis für meinen persönlichen und akademischen Erfolg gelegt.

Schließlich danke ich meinem Lebensgefährten für seine Geduld und Entlastung während der vergangenen arbeitsintensiven Jahre sowie seinen unermüdlichen Glauben an mich und meine Fähigkeiten.

Die Arbeit wurde Anfang des Jahres 2023 abgeschlossen. Neuere Literatur und Rechtsprechung konnten vor Drucklegung noch vereinzelt eingearbeitet werden. Nicht mehr berücksichtigt werden konnte die zeitlich parallel zu dieser Arbeit entstandene Dissertation „Selbstbelastungsfreiheit und Internal Investigations“ von Herrn Dr. *Nils Hübenthal*. Der interessierte Leser sei hierauf hingewiesen.

Leipzig im Dezember 2023

Carina Dorneck

Inhaltsübersicht

Vorwort	V
Inhaltsverzeichnis	IX
Abkürzungsverzeichnis	XIX
A. Einleitung	1
I. Das Spannungsverhältnis zwischen dem Nemo-tenetur-Grundsatz und der Effektivität der Strafverfolgung	3
II. Der Nemo-tenetur-Grundsatz im modernen Wirtschaftsstrafrecht	4
B. Grund und Grenzen des Nemo-tenetur-Grundsatzes	9
I. Geschichte des Nemo-tenetur-Grundsatzes	9
II. Nemo-tenetur – warum überhaupt?	20
III. Verfassungsrechtliche Verankerung des Nemo-tenetur-Grundsatzes	34
IV. Reichweite des Nemo-tenetur-Grundsatzes	67
C. Gefährdungslagen für den Nemo-tenetur-Grundsatz durch ein zukünftiges Verbandssanktionengesetz	83
I. Verbandssanktionenrecht	84
II. Internal investigations	218
D. Fazit und Ausblick	311
E. Zusammenfassung in Thesen	315
Literaturverzeichnis	321
Stichwortverzeichnis	353

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Abkürzungsverzeichnis	XIX
 A. Einleitung	 1
I. Das Spannungsverhältnis zwischen dem Nemo-tenetur-Grundsatz und der Effektivität der Strafverfolgung	3
II. Der Nemo-tenetur-Grundsatz im modernen Wirtschaftsstrafrecht	4
1. Selbstbelastungsfreiheit von Verbänden	4
2. Schutz der Selbstbelastungsfreiheit im Rahmen von internal investigations	5
3. Sonstige (wirtschaftsstrafrechtliche) Gefährdungslagen für den Nemo-tenetur-Grundsatz	6
4. Gang der Arbeit	7
 B. Grund und Grenzen des Nemo-tenetur-Grundsatzes	 9
I. Geschichte des Nemo-tenetur-Grundsatzes	9
1. Die Ursprünge des Nemo-tenetur-Grundsatzes	9
a) Das talmudische und das kanonische Recht	9
b) Das englische Strafverfahren ab dem 16. und 17. Jahrhundert	10
2. Die Entwicklung des Nemo-tenetur-Grundsatzes im deutschen Strafverfahrensrecht	13
a) Der historische Inquisitionsprozess	13
b) Die Aufklärung als Wendepunkt	14
c) Abschaffung des historischen Inquisitionsprozesses	15
d) Eingang in die (Reichs-)Strafprozessordnung	16
II. Nemo-tenetur – warum überhaupt?	20
1. Ablehnung des Konzeptes von Nemo-tenetur	20
a) Keine Notwendigkeit zur Vermeidung eines konkreten Schadens ..	21
b) Keine Notwendigkeit zum Schutz vor potenziellen Schäden	22
c) Keine Konstituierung aus Verfahrensprinzipien	23
2. Stellungnahme zu den Argumenten <i>Peralta</i> s	24
a) Kein Schutz vor einem vermeintlichen inneren Konflikt	25

b) Absicherung der Beweisführungslast und des Verteidigungsrechts des Beschuldigten	27
c) Schutz des schuldig und des unschuldig Beschuldigten	29
d) Konstituierung aus den Verfahrensprinzipien	31
3. Zusammenfassung	33
III. Verfassungsrechtliche Verankerung des Nemo-tenetur-Grundsatzes	34
1. Art. 14 Abs. 3 lit. g IPBPR	34
2. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK, Art. 47 Abs. 2 EU-Grundrechtecharta ...	36
3. Materielle Freiheitsrechte	38
a) Allgemeines Persönlichkeitsrecht	39
aa) Verankerung im Allgemeinen Persönlichkeitsrecht	39
bb) Stellungnahme	41
b) Menschenwürde	43
aa) Verankerung in der Menschenwürde	43
bb) Stellungnahme	44
(1) Kritik am naturalistischen Ansatz	44
(2) Kritik am Instrumentalisierungsargument	45
cc) Zusammenfassung	46
c) Freiheit der Person und Gewissensfreiheit	46
d) Zwischenergebnis	47
4. Prozessgrundrechte	47
a) Recht auf rechtliches Gehör	48
b) Unschuldsvermutung	50
c) Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK)	51
d) Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG)	52
e) Aus dem Schuldprinzip hergeleitetes strafrechtsspezifisches Prozessgrundrecht	55
f) Zwischenergebnis	56
5. Zusammenspiel verschiedener Verfassungssätze	56
6. Konzept der historischen Herleitung	58
a) Kritik an der herrschenden Meinung	58
b) Methodische Begründung des Konzepts der historischen Herleitung	59
aa) Historisch gewachsener, ungeschriebener Rechtsgrundsatz	59
bb) Entwicklungsoffenheit	62
cc) Im Kern prozessual geprägtes Justizgrundrecht	63
dd) Historische Herleitung in der österreichischen Rechtslehre	64
ee) Konsequenzen der historischen Herleitung	66
IV. Reichweite des Nemo-tenetur-Grundsatzes	67
1. Schweigerecht des Beschuldigten als Kernbereich	67
2. Beschränkung auf den Kernbereich	69
3. Beurteilung von Maßnahmen außerhalb des Kernbereichs	70
a) Die Rechtsprechung des EGMR	70

b) Stellungnahme zur Rechtsprechung des EGMR	71
c) Der Ansatz der herrschenden Meinung	72
d) Stellungnahme zur herrschenden Meinung	73
aa) Paradoxe Ergebnisse bei der Unterscheidung zwischen aktiver Mitwirkung und passiver Duldung	73
bb) Historische Begründung	75
4. Kein Schutz außerhalb des Strafverfahrens	79
a) Historische Begründung	80
b) Berücksichtigung der unterschiedlichen Verfahrensziele	81
5. Ergebnis zur Reichweite des Nemo-tenetur-Grundsatzes	81

C. Gefährdungslagen für den Nemo-tenetur-Grundsatz durch ein zukünftiges Verbandssanktionengesetz	83
I. Verbandssanktionenrecht	84
1. Sanktionierung und Verfolgung von Verbänden <i>de lege lata</i>	88
a) Persönlicher Anwendungsbereich des § 30 Abs. 1 OWiG	88
b) Voraussetzungen und Ratio des § 30 Abs. 1 OWiG	89
c) Verfahren bei der Festsetzung einer Verbandsgeldbuße	92
2. Gegenstand der nachfolgenden Untersuchungen	93
3. Selbstbelastungsfreiheit von Verbänden	94
a) Geltung des Nemo-tenetur-Grundsatzes für Verbände	95
aa) Meinungsstand in der Literatur	95
(1) Anerkennung der Geltung des Nemo-tenetur-Grundsatzes für Verbände	95
(2) Ablehnung der Geltung des Nemo-tenetur-Grundsatzes für Verbände	98
bb) Meinungsstand in der Rechtsprechung	100
(1) In der Rechtsprechung des BVerfG	100
(2) In der Rechtsprechung des EGMR	102
(3) In der Rechtsprechung des EuGH	103
(4) Zusammenfassung	105
cc) Stellungnahme	105
(1) Kritik an der Rechtsprechung des BVerfG	105
(2) Stellungnahme zur Rechtsprechung des EGMR und des EuGH	108
(3) Zur Gefahr der Entwertung des Schweigerechts durch faktischen Geständniszwang	108
(4) Zur Gefahr der Entwertung des Schweigerechts durch die Möglichkeit der Kenntnisaufnahme der im Verband gesammelten Informationen	109
(5) Zur angeblich nicht notwendigen Herstellung von Waffengleichheit	110

(6) Die Selbstbelastungsfreiheit als historisch gewachsener Prozessgrundsatz	110
(7) Gewährleistung einer Selbstbelastungsfreiheit für Verbände <i>de lege ferenda</i>	112
(8) Zusammenfassung	113
b) Persönlicher Schutzbereich: Geltung für Verbände des Öffentlichen Rechts	113
c) Sachlicher Schutzbereich	114
aa) Verhältnis zu gesetzlichen Aufzeichnungs- und Buchführungspflichten	115
(1) Unterschiedliche Zielsetzungen von Verwaltungs- und Sanktionsverfahren	116
(2) Die Regelung im Kreditwesengesetz	116
(3) Die Rechtslage in der Schweiz	117
(4) Lösungsansätze für Deutschland	118
(a) Unverwertbarkeit des im Verwaltungsverfahren angefertigten Materials	118
(b) Verweigerungsrecht zur Mitwirkung	119
(c) Aussetzung des verwaltungsrechtlichen Verfahrens	119
(5) Differenzierter Ansatz	120
(a) Übertragung der verfassungsgerichtlichen Grundsätze ..	121
(b) Verwertbarkeit selbstbelastender Unterlagen	121
(c) Keine Verwertbarkeit selbstbelastender Aussagen	123
(d) Beweisverwertungs- oder Beweisverwendungsverbot ...	124
(e) Zwischenfazit	125
bb) Zugriff auf im Verband gesammelte Informationsbestände	125
(1) Zugriff auf Unterlagen, E-Mails und sonstige Dokumente ..	126
(a) Gleichstellung von Verband und natürlichen Personen ..	126
(b) Notwendige „Zurechnung“	127
(2) Zugriff auf Untersuchungsergebnisse aus internal investigations	128
(a) Zugrundeliegende Problematik	129
(b) Anwendbarkeit des § 160a StPO	130
(c) Anwendbarkeit des § 97 StPO	132
(aa) Vertrauensverhältnis	133
(bb) Beschuldigtenstellung	134
(cc) Verteidigungsunterlagen	137
(dd) Zwischenfazit	140
(d) Der Jones Day-Beschluss	141
(aa) Zugrundeliegender Sachverhalt	141
(bb) Instanzgerichtliche Entscheidungen	142
(cc) Verfassungsbeschwerden	142
(dd) Stellungnahme	144

(e) Regelungsvorschlag des VerSanG-E	146
(aa) Änderung des § 97 Abs. 1 Nr. 3 StPO	147
(bb) Trennungsgrundsatz des § 17 Abs. 1 Nr. 2 VerSanG-E	147
(aaa) Begründung des Trennungsgrundsatzes	148
(bbb) Befürwortung des Trennungsgrundsatzes	148
(ccc) Ablehnung des Trennungsgrundsatzes	149
(ddd) Konflikt mit dem Nemo-tenetur-Grundsatz	150
(cc) Zwischenfazit	151
d) Formale Umsetzung des Schweigerechts von Verbänden	151
aa) Zur Vertretung des Verbandes im Prozess berechtigter Personenkreis	152
(1) Geltende Rechtslage in Deutschland, Österreich und der Schweiz	152
(2) Stellungnahme	154
(3) Schweigeberechtigung zugunsten des Verbandes	156
bb) Ausscheiden bzw. Hinzutreten einer vertretungsberechtigten Person	157
(1) Lösungsansätze	157
(2) Stellungnahme zu den vorgeschlagenen Lösungsansätzen ..	158
(3) Der Zeitpunkt der Befragung als maßgeblicher Zeitpunkt ..	160
cc) Schweigeberechtigter Personenkreis	161
(1) Denkbare Regelungsmodelle	161
(a) Regelung in Österreich	162
(b) Regelung in der Schweiz	162
(c) Vorschlag des VerSanG-E	162
(2) Von der Vertretung im Prozess ausgeschlossene organschaftliche Vertreter	163
(3) Sonstige Verbandsangehörige	165
(a) Gewillkürte Vertreter	165
(b) Einfache Verbandsmitglieder	167
(c) Syndikusanwälte	167
(4) Schweigeberechtigung von sonstigen Verbandsmitgliedern und von Syndikusanwälten <i>de lege ferenda</i>	168
(5) Reichweite des Schweigerechts in Drittverfahren	169
(a) Das zugrundeliegende Problem	169
(b) Denkbare Regelungsmöglichkeiten	170
(aa) Auskunftsverweigerungsrecht in Anlehnung an § 55 Abs. 1 StPO	170
(bb) Absolutes Beweisverwertungsverbot nach Schweizer Rechtslage	171
(cc) Beweisverwendungsverbot auch für Deutschland? ..	172

(c) Befürwortung eines Auskunftsverweigerungsrechts in Analogie zu § 55 Abs. 1 StPO	173
(d) Ergebnis zur Reichweite des Schweigerechts in Drittverfahren	175
4. Schweigerecht der hinter dem Verband stehenden natürlichen Personen	175
a) Organschaftliche Vertreter	175
aa) Schweigerecht des organschaftlichen Vertreters	176
bb) Mögliche Interessenkonflikte	177
cc) Auflösung eines möglichen Interessenkonfliktes	178
(1) Regelungsmöglichkeiten	178
(2) Argumente für und gegen einen Ausschluss des Individualbeschuldigten	179
(a) Sicherstellung einer interessengerechten Prozessvertretung	179
(b) Drohender Wettlauf	180
(c) Verpflichtung zum Handeln im Interesse des Verbandes sowie Beweisverwertungsverbot bei Missachtung	181
(3) Abschließende Stellungnahme	182
b) Sonstige Verbandsmitglieder	183
aa) Schweigerecht der gewillkürten Vertreter	183
bb) Einfache Verbandsmitglieder	185
c) Schweigerecht des Verdächtigen der Anlasstat	185
aa) Verantwortlichkeit der handelnden natürlichen Personen	186
(1) Strafbarkeit der eigenen Handlung	186
(2) Eigene strafbare Handlung als Auslöser für eine Verbandsverantwortlichkeit	187
(3) Strafbarkeit der einfachen Verbandsmitglieder durch Kenntnis, Ausführung von Dienstanweisungen oder Unterlassen entsprechender Gegenmaßnahmen	188
(a) Mittäterschaftliche Begehung	188
(b) Beihilfe	189
(c) Strafbarkeit durch Unterlassen	192
(4) Zwischenergebnis	193
bb) Über § 55 Abs. 1 StPO hinausgehende Befreiung von der Auskunftspflicht	193
(1) Die Rechtslage in Österreich und in der Schweiz	193
(2) Rechtslage in Deutschland und die hieraus folgenden Probleme	194
(3) Stellungnahme	195
(4) Konsequenz: Verbundenes Verfahren	197
(a) Nachteile eines verbundenen Verfahrens, Vorteile eines selbstständigen Verfahrens	198
(b) Vorteile eines verbundenen Verfahrens	199

d) Auswirkungen der für den Verband getätigten Aussage des Prozessvertreters auf das gegen ihn persönlich geführte Verfahren und vice versa	200
aa) Aussage im Interesse des Verbandes, Schweigen im persönlichen Interesse	201
bb) Schweigen zugunsten des Verbandes, Aussage im eigenen Interesse	203
cc) Ergebnis	204
5. Sanktionsbefreiende Selbstanzeige und Kronzeugenregelung	204
a) Sanktionsbefreiende Selbstanzeige	205
aa) Selbstanzeige im geltenden Recht	205
bb) Vor- und Nachteile einer sanktionsbefreienden Selbstanzeige im Verbandssanktionenrecht	206
(1) Wirkungsvolles Instrument zur Aufklärung von Verbandstaten	206
(2) Ungerechtfertigte Privilegierung gegenüber natürlichen Personen?	207
(3) Konflikt mit dem Nemo-tenetur-Grundsatz	208
cc) Mögliche Regelung einer sanktionsbefreienden Selbstanzeige ..	209
(1) Person des Anzeigeerstatters	209
(2) Zeitliche Komponente	210
(3) Anforderungen an den Aufklärungsbeitrag	211
(4) Bekenntnis zur Normtreue	212
(5) Zwingende Rechtsfolge – aber bis zur vollständigen Sanktionsfreistellung?	213
dd) Ergebnis zur sanktionsbefreienden Selbstanzeige	214
b) Kronzeugenregelung	214
aa) Der Anwendungsbereich des § 46b Abs. 1 StGB	215
bb) Die Voraussetzungen des § 46b Abs. 1 StGB	216
c) Zusammenfassung	217
II. Internal investigations	218
1. Ursprung	220
2. Beschreibung der Gefährdungslage	222
a) Die arbeitsrechtliche Auskunftspflicht	222
b) Der Konflikt zur strafprozessualen Selbstbelastungsfreiheit	223
c) Umgang mit sächlichen Beweismitteln	226
aa) Auswertung von E-Mails, sonstigen Unterlagen sowie von Überwachungsmaßnahmen	226
bb) Verwertbarkeit der Erkenntnisse aus internal investigations ...	228
e) Zwischenergebnis	229
3. Anwendbarkeit des Nemo-tenetur-Grundsatzes im Arbeitsrecht	230
a) Anerkennung des Nemo-tenetur-Grundsatzes in außerstrafrechtlichen Verfahren	230

b) Zwang zur Selbstbelastung?	233
c) Nemo-tenetur bei nicht-hoheitlichem Handeln?	236
aa) Zulässigkeit privater Ermittlungen	236
bb) Zurechnung des Handelns der privaten Ermittler zum Staat ...	238
(1) Sogenannte ermittlungstechnische Mittäterschaft	239
(2) Staatliche Veranlassung der internen Ermittlungen	240
cc) Anwendungsbereichserweiterung des Nemo-tenetur-Grundsatzes	242
d) Zwischenfazit	243
4. Uneingeschränkte Verwertbarkeit	243
a) Divergenz zwischen Arbeits- und Strafjustiz	244
b) Meinung der Literatur	245
c) Regelung im VerSanG-E	246
d) Stellungnahme zur uneingeschränkten Verwertbarkeit	247
aa) Zur höchstrichterlichen Rechtsprechung	247
bb) Fehlende Vergleichbarkeit der Interessenlagen	247
cc) Mangelnde Vergleichbarkeit in der Rechtsfolge	248
dd) Ergebnis zur uneingeschränkten Verwertbarkeit	249
5. Einschränkungen – Lösungsansätze	249
a) Einschränkung der arbeitsrechtlichen Auskunftspflicht	250
aa) Argumente für eine Einschränkung der arbeitsrechtlichen Auskunftspflicht	250
(1) § 17 Abs. 1 Nr. 5 lit. c VerSanG-E	250
(2) Die Rechtsprechung des BAG	251
(3) Argumente der Literatur	252
bb) Ausschluss der Vollstreckbarkeit	253
cc) Stellungnahme	254
(1) Nicht überzeugende Kritikpunkte	254
(2) Fortbestand der Zwangslage	254
(3) Unzureichende Berücksichtigung der Arbeitgeberinteressen	255
(4) Ergebnis zur Einschränkung der arbeitsrechtlichen Auskunftspflicht	256
b) Berücksichtigung im Rahmen der Beweismwürdigung	257
aa) Beweismwürdigungslösung	257
bb) Stellungnahme	257
c) Einschränkung der strafprozessualen Verwertbarkeit (Beweisverwertungsverbot)	259
aa) Beweisverwertungsverbot wegen Verstoßes gegen § 136 Abs. 1 Satz 2 StPO	259
bb) Beweisverwertungsverbot wegen Verstoßes gegen § 136 Abs. 1 Satz 2 StPO analog	260
cc) Beweisverwertungsverbot wegen Verstoßes gegen § 136a StPO (analog)	261

dd) Beweisverwertungsverbot aufgrund privater (rechtswidriger)	
Ermittlungstätigkeit	262
ee) Selbstständiges Beweisverwertungsverbot	264
(1) Grundsatz des fairen Verfahrens	264
(2) Nemo-tenetur-Grundsatz	266
(a) Übertragung des Gemeinschaftsdnerbeschlusses	267
(b) Ablehnung einer Übertragbarkeit des	
Gemeinschaftsdnerbeschlusses	268
(aa) Unerheblichkeit des Ursprungs der	
Auskunftspflicht	268
(bb) Unterschiedliche Zielsetzung von	
Insolvenzverfahren und internal investigations	270
(cc) Keine allgemeingültige Regelung	271
(dd) Zwischenfazit	272
ff) Beweisverwertungs- oder Beweisverwendungsverbot	
<i>de lege ferenda</i>	273
(1) Beweisverwertungsverbot <i>de lege ferenda</i>	273
(a) Gründe für ein Beweisverwertungsverbot	
<i>de lege ferenda</i>	273
(b) Stellungnahme	274
(2) Beweisverwendungsverbot <i>de lege ferenda</i>	276
(a) Gründe für ein Beweisverwendungsverbot	
<i>de lege ferenda</i>	276
(b) Stellungnahme	277
(3) Offenbarungsverbot <i>de lege ferenda</i>	279
d) Ergebnis zu den einschränkenden Lösungsansätzen	280
6. Übertragung rechtsstaatlicher Grundsätze auf die arbeitsrechtliche	
Ebene	280
a) Die Regelung im VerSanG-E	281
b) Stellungnahme	282
aa) § 17 Abs. 1 Nr. 5 lit. a–c VerSanG-E	282
bb) Das Anreizmodell	283
cc) Trennungsgrundsatz zwischen Aufklärung und	
Verbandsverteidigung	285
dd) Amnestieprogramme	286
7. <i>De lege ferenda</i> : Kombinationslösung	286
a) Übertragung rechtsstaatlicher Grundsätze auf die arbeitsrechtliche	
Ebene	287
aa) Konkret zu stellende Forderungen	288
(1) Gesetzliche Normierung	288
(2) Verhältnis zu staatlichen Ermittlungen	289
(3) Anforderungen an die Durchführung der internal	
investigations	290

(a) Gewährung einer angemessenen Frist zur Vorbereitung	290
(b) Hinweis- und Belehrungspflicht	291
(c) Rechtsbeistand	292
(aa) Berechtigter Personenkreis	293
(bb) Kostentragung	295
(d) Beteiligung des Betriebsrates	298
(aa) Recht auf Hinzuziehung eines Betriebsratsmitgliedes	298
(bb) Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates	299
(e) Keine Einschränkung der arbeitsrechtlichen Auskunftspflicht	300
bb) Zwischenergebnis	301
b) Berücksichtigung der Konfliktlage auf strafprozessualer Ebene	302
aa) Qualifizierte Belehrung	302
bb) Strafmilderung in Anlehnung an § 46b Abs. 1 StGB	302
cc) Vorteil der Strafmilderungslösung gegenüber der Lösung über ein Beweisverwertungsverbot	305
dd) Auseinandersetzung mit der an § 46b StGB geübten Kritik	305
c) Aufklärungshilfe versus arbeitsvertragliche Schweigepflichten	306
aa) Umfang der arbeitsrechtlichen Schweigepflicht	307
bb) Schweigepflicht des Individualbeschuldigten	308
cc) Zwischenergebnis	310
8. Ergebnis zu den internal investigations	310
 D. Fazit und Ausblick	 311
 E. Zusammenfassung in Thesen	 315
 Literaturverzeichnis	 321
Stichwortverzeichnis	353

Abkürzungsverzeichnis

B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz der Republik Österreich
chBGE	Entscheide des Schweizerischen Bundesgerichts
chDBG	Schweizer Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer
chStHG	Schweizer Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden
chStPO	Schweizerische Strafprozessordnung
GesKR	Schweizerische Zeitschrift für Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht sowie Umstrukturierungen
LK-StPO	Linzer Kommentar zur Strafprozessordnung
öStPO	Österreichische Strafprozessordnung
öVbVG	Österreichisches Verbandsverantwortlichkeitsgesetz
VerSanG-E	Entwurf eines Gesetzes zur Sanktionierung von verbandsbezogenen Straftaten (Entwurf eines Verbandssanktionengesetzes)
VfGH	Österreichischer Verfassungsgerichtshof
WK-StPO	Wiener Kommentar zur Strafprozessordnung

Die weiteren Abkürzungen folgen *Hildebert Kirchner*, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, bearbeitet von *Eike Böttcher*, 10. Aufl., Berlin 2021.

A. Einleitung

Im Mittelpunkt der Strafverfolgung sowie des Strafprozesses steht die Erforschung der Wahrheit. Sie ist zentrales Anliegen und beherrschender Grundsatz des Strafverfahrens.¹ Diesem Bestreben liegt das materielle Schuldprinzip sowie die Erkenntnis zugrunde, dass sich ohne das Wissen um den objektiv richtigen Sachverhalt dieses Prinzip nicht verwirklichen lässt.² Das materielle Schuldprinzip wird vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) im Rechtsstaatsprinzip verankert und entspringt, so das BVerfG, der Menschenwürdegarantie (Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz [GG]) sowie der Eigenverantwortlichkeit des Menschen³ (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG):⁴ Aufgrund des sozialetischen Unwerturteils einer Verurteilung und des Vergeltungsaspekts der Strafe setzt jede Strafe Schuld voraus.⁵ Verfahrensrechtlich zielt die in § 244 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) normierte Amtsermittlungspflicht auf die Erforschung der materiellen Wahrheit und verwirklicht hierdurch das materielle Schuldprinzip.⁶ Das Gericht hat zur Erforschung der Wahrheit die Beweisaufnahme von Amts wegen auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken, die für die Entscheidung von Bedeutung sind.

Das staatliche Interesse an der Wahrheitserforschung gilt jedoch nicht absolut. Das rechtsstaatliche Gebot eines justizförmigen Verfahrens sowie die materiellen und prozessualen Grundrechte des Beschuldigten schränken die Erforschung der Wahrheit ein.⁷ Sie begrenzen die Möglichkeiten der verfahrensrechtlichen Auf-

¹ BVerfG, Urt. v. 19.3.2013 – 2 BvR 2628/10 u. a., BVerfGE 133, 168 (199), m. w. N.; vgl. auch BGH, Urt. v. 4.4.1951 – 1 StR 54/51, BGHSt 1, 94 (96): „beherrschender Grundsatz“; ähnlich BGH, Urt. v. 19.11.1956 – 2 StR 493/56, BGHSt 10, 116 (118); LR/Becker, § 244 Rn. 39, m. w. N.; MüKo-StPO/Trüg/Habetha, § 244 Rn. 47; Meyer-Goßner/Schmitt, § 244 Rn. 11; SSW-StPO/Sättele, § 244 Rn. 24; SSW-StPO/Beulke, Einl. Rn. 5, 7; Kühne, GA 2008, 361; Becker, in: FS Fischer, S. 603; Schünemann, in: FS Kühne, S. 361.

² So auch Kühne, GA 2008, 361 (368); Rosenau/Dorneck, in: FS Merkel, S. 1301 (1318).

³ Im Folgenden umfassen das generische Neutrum, das generische Maskulinum und das generische Femininum alle Geschlechter.

⁴ BVerfG, Urt. v. 21.6.1977 – 1 BvL 14/76, BVerfGE 45, 187 (259); BVerfG, Beschl. v. 26.5.1981 – 2 BvR 215/81, BVerfGE 57, 250 (275); BVerfG, Urt. v. 19.3.2013 – 2 BvR 2628/10 u. a., BVerfGE 133, 168 (199).

⁵ Vgl. nur BVerfG, Beschl. v. 15.6.1989 – 2 BvL 4/87, BVerfGE 80, 244 (255); BVerfG, Urt. v. 19.3.2013 – 2 BvR 2628/10 u. a., BVerfGE 133, 168 (197).

⁶ MüKo-StPO/Trüg/Habetha, § 244 Rn. 24.

⁷ Zu den Grenzen der Wahrheitsfindung im Strafprozess siehe auch Rosenau, in: Senshu Law Journal 2017, 123 ff.

klärung. Dies kann dazu führen, dass die im Prozess festgestellte Wahrheit, die sogenannte prozessuale Wahrheit, nicht mit der vollen, d. h. objektiven, materiellen Wahrheit übereinstimmt.⁸

Doch die Rechte und Interessen des Beschuldigten erscheinen nicht selten als unliebsame Hindernisse für die Effizienz der Strafverfolgung.⁹ Eine „funktionstüchtige Strafrechtspflege“ – so formuliert vom BVerfG – liege im öffentlichen Interesse an einer möglichst vollständigen Wahrheitsermittlung.¹⁰ Es hat damit die Aufklärung schwerer Straftaten als wesentlichen Auftrag eines rechtsstaatlichen Gemeinwesens gewürdigt. Eine funktionstüchtige Strafrechtspflege sei zu gewährleisten, „ohne die der Gerechtigkeit nicht zum Durchbruch“ verholten werden könne.¹¹ Doch das Strafverfahren allein auf die Funktionstüchtigkeit der Strafrechtspflege – auf die Verfolgung von Straftaten und die Aufdeckung der materiellen Wahrheit – zu reduzieren, greift zu kurz.¹² Es existiert in der Strafprozessordnung kein Grundsatz, „daß die Wahrheit um jeden Preis erforscht werden müßte.“¹³ Anderenfalls besteht die Gefahr der Rechtfertigung dubiosen Ermittlungsverhaltens unter Berufung auf die Funktionstüchtigkeit der Strafrechtspflege oder, wie *Roxin* treffend formulierte, „daß der Zweck bis zu einem gewissen Grade die an sich bedenklichen Mittel heiligt.“¹⁴ Strafrechtspflege muss insgesamt als rechtsstaatliche Kategorie aufgefasst werden,¹⁵ bei der die Ermittlung des wahren Sachverhalts zur Verwirklichung des staatlichen Strafanspruchs und der Schutz der Beschuldigteninteressen eine Einheit bilden.¹⁶

⁸ SSW-StPO/*Beulke*, Einl. Rn. 7. Zum Unterschied von materieller und prozessualer Wahrheit siehe *Neumann*, ZStW 101 (1989), 52 ff.; *Kühne*, GA 2008, 361 ff.; *Becker*, in: FS Fischer, S. 603 ff.; *Schünemann*, in: FS Kühne, S. 361 ff.

⁹ *Rosenau/Dorneck*, in: FS Merkel, S. 1301 (1318); ebenso *Kühne*, GA 2008, 361 (364 f.). Zum Strafverfolgungsinteresse als legitimen Eingriffszweck siehe *Rösinger*, Die Freiheit des Beschuldigten vom Zwang zur Selbstbelastung, S. 64 ff.

¹⁰ BVerfG, Beschl. v. 31.1.1973 – 2 BvR 454/71, BVerfGE 34, 238 (248); BVerfG, Urt. v. 19.3.2013 – 2 BvR 2628/10, BVerfGE 133, 168 (199 f.). Zum Topos der funktionstüchtigen Strafrechtspflege grundlegend *Landau*, NStZ 2007, 121 ff.

¹¹ Siehe nur BVerfG, Beschl. v. 31.1.1973 – 2 BvR 454/71, BVerfGE 34, 238 (248); BVerfG, Urt. v. 19.3.2013 – 2 BvR 2628/10, BVerfGE 133, 168 (199 f.).

¹² Mahnend auch *Kühne*, GA 2008, 361 (368 f.).

¹³ BGH, Urt. v. 14.6.1960 – 1 StR 683/59, BGHSt 14, 358 (365); seitdem st. Rspr., vgl. nur BGH, Urt. v. 17.3.1983 – 4 StR 640/82, BGHSt 31, 304 (309).

¹⁴ *Roxin*, NStZ 1997, 18 (20).

¹⁵ *Neumann*, ZStW 101 (1989), 52 (62).

¹⁶ *Zachariä*, Handbuch des deutschen Strafprocesses, S. 144 ff.

I. Das Spannungsverhältnis zwischen dem Nemo-tenetur-Grundsatz und der Effektivität der Strafverfolgung

Steht eines der wesentlichsten Beschuldigtenrechte – der Grundsatz *nemo tenetur se ipsum accusare* (Niemand ist verpflichtet, sich selbst anzuklagen) – im Raum, entsteht ein prekäres Spannungsverhältnis zum staatlichen Interesse an einer effektiven Strafverfolgung. Der Nemo-tenetur-Grundsatz – oder anders gewendet die Selbstbelastungsfreiheit –¹⁷ hat die Freiheit zum Inhalt, nicht an der eigenen Überführung mitwirken zu müssen und die Freiheit von Zwang, gegen sich selbst auszusagen. Diese Freiheit, die sich aus der Abkehr vom historischen Inquisitionsprozess entwickelt hat, ist für den reformierten und aufgeklärten Strafprozess der westlichen Moderne prägendes Prinzip und tragender Grundpfeiler, der das rechtsstaatliche Verfahren im Wesentlichen formt.¹⁸ Doch jene Selbstbelastungsfreiheit droht durch neue rechtliche wie tatsächliche Entwicklungen immer wieder in Gefährdungslagen zu geraten. Zu voreilig erscheint daher die Feststellung von Rogall, dass „die Grundprobleme der Selbstbelastungsfreiheit im wesentlichen geklärt“¹⁹ seien.²⁰ Vielmehr sind mit den Worten von Torka die „Konturen des nemo-tenetur-Grundsatzes [...] in Bewegung geraten“²¹ und er „schwankt“, wie Teixeira es jüngst formulierte, „noch immer in seinem Fundament.“²² Zu Recht merken daher auch Bock/Müller an: „Doch wie es so häufig bei Selbstverständlichkeiten der Fall ist, wird auch der nemo-tenetur-Grundsatz komplexer je näher man hinschaut.“²³ Nach Ansicht von Kölbl liegt es an „der Sensibilität der Selbstbelastungsfreiheit sowie ihrer fragmentarischen Rechtspositivität“, dass die Diskussion um den Nemo-tenetur-Grundsatz nicht abreißt: „Die alten Gewissheiten konnten schließlich nur deshalb zerschrieben werden, weil ihr Fundament allzu instabil war.“²⁴

¹⁷ Im Folgenden soll vom Nemo-tenetur-Grundsatz oder von der Selbstbelastungsfreiheit gesprochen werden. Die Begriffe werden insoweit synonym verwendet. Im Rahmen dieser Arbeit ist jedoch nicht zu diskutieren, ob es sich dabei terminologisch eher um einen Grundsatz, ein Prinzip oder ein Recht bzw. Privileg handelt. Hierauf kommt es bei der Untersuchung von Umfang und Geltungsbereich des Nemo-tenetur-Grundsatzes im Rahmen eines zukünftigen Verbandssanktionengesetzes aber auch nicht zwingend an. Zur Terminologie siehe vielmehr Kleinheisterkamp, Kreditwesengesetz und Strafverfahren, S. 284 ff.; Kölbl, Selbstbelastungsfreiheiten, S. 100 f.; Bezemek, ZfStw 2023, 132 (136 f.), jeweils m. w. N. Zur rechtstheoretischen Frage, ob von einem „Recht“, einer „Pflicht“ oder einer „Freiheit“ zu sprechen ist, siehe ausführlich Rösinger, Die Freiheit des Beschuldigten vom Zwang zur Selbstbelastung, S. 108 ff.

¹⁸ Kölbl, Selbstbelastungsfreiheiten, S. 439.

¹⁹ Rogall, StV 1996, 68.

²⁰ So zu Recht Kölbl, Selbstbelastungsfreiheiten, S. 18.

²¹ Torka, Nachtatverhalten und Nemo tenetur, S. 300.

²² Teixeira, ZStW 135 (2023), 253.

²³ Bock/Müller, ZfStw 2023, 131.

²⁴ Kölbl, Selbstbelastungsfreiheiten, S. 18.

II. Der Nemo-tenetur-Grundsatz im modernen Wirtschaftsstrafrecht

Auch diese Arbeit maßt sich nicht an, die Grundprobleme rund um den Nemo-tenetur-Grundsatz vollumfänglich lösen zu können. Die vorliegende Arbeit konzentriert sich vielmehr darauf zu untersuchen, in welche Gefährdungslagen der Nemo-tenetur-Grundsatz durch das moderne Wirtschaftsstrafrecht gerät, insbesondere in Form eines möglichen Verbandssanktionengesetzes. Ziel ist es, die sich hieraus ergebenden Problemfelder zu identifizieren und zu analysieren, um letztendlich mit Blick auf mögliche Lösungsoptionen neue Impulse zu geben. Denn das geltende System der Verbandsbebußung ist mit Blick auf die prozessuale Absicherung der Rechte der Verbände ebenso defizitär wie die aktuelle Diskussion um ein zukünftiges Verbandssanktionengesetz.²⁵ Oder, um es mit den Worten von *Pieth* zu formulieren, einer der führenden Autoritäten des Wirtschaftsstrafrechts des germanischen Rechtskreises, wird „– gemessen am Aufwand, der sonst zum Thema Unternehmenshaftung getrieben wird – die prozessrechtliche Thematik recht stiefmütterlich behandelt.“²⁶ Doch gerade das Prozessrecht ist der Seismograph des materiellen Rechts, weshalb es lohnenswert erscheint, sich dieser Thematik vertieft anzunehmen. Dabei wird der Fokus in dieser Arbeit vornehmlich auf dem Kern der Selbstbelastungsfreiheit liegen, d. h. auf dem Recht zu schweigen, das auch historisch gesehen im Zentrum der Entwicklung zur Selbstbelastungsfreiheit stand.²⁷

Dieses Recht zu schweigen wird in vorliegender Arbeit somit unter dem Blickwinkel jener Gefährdungslagen untersucht, die zwar nicht erst, aber besonders präsent durch die Diskussion um den im April 2020 vorgelegten Referenten- bzw. im Juni 2020 erschienenen Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft wurden. Dieser hatte in Art. 1 den Entwurf eines Gesetzes zur Sanktionierung von verbandsbezogenen Straftaten (Verbandssanktionengesetzentwurf – VerSanG-E)²⁸ zum Inhalt.

1. Selbstbelastungsfreiheit von Verbänden

So steht zunächst die Frage nach der Geltung des Nemo-tenetur-Grundsatzes für juristische Personen und Personenvereinigungen (im Folgenden: Verbände) im Raum (C. I.). Diese Frage stellt sich bereits nach geltender Rechtslage, weil gemäß § 30 Abs. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) eine Geldbuße

²⁵ *Trüg*, NZWiSt 2022, 106 (107), der das Verbandsverfahren sogar in jeder Hinsicht als defizitär bezeichnet. Wie hier NK-WSS/von *Galen/Schaefer*, § 30 OWiG Rn. 75.

²⁶ *Pieth*, in: FS Eser, S. 599 (601).

²⁷ Siehe hierzu unter B. I. Eine solche Einschränkung ebenfalls vornehmend *Böse*, GA 2002, 98 (99).

²⁸ BT-Drs. 19/23568.

gegen Verbände verhängt werden kann. Sie würde jedoch noch virulenter, sollte es, wie durch den VerSanG-E vorgeschlagen, zukünftig zu einem Verbands-sanktionengesetz kommen. Es wird daher nicht nur zu klären sein, ob und bejahendenfalls in welchem Umfang Verbände sich auf den Schutz des Nemo-tenetur-Grundsatzes berufen können, sondern auch, wie ein verbandsbezogenes Schweigerecht formal umzusetzen ist. Zudem ist das Schweigerecht der für den Verband handelnden natürlichen Personen zu beleuchten, von der Verbandsspitze bis hin zu den sonstigen für den Verband handelnden Personen. Untersuchungsgegenstand sind damit nicht nur die Organe und Leitungspersonen des Verbandes, sondern auch die anderweitigen Mitarbeiter. Es wird außerdem danach gefragt, in welchem Verhältnis das verbandsbezogene Schweigerecht zu jenem der natürlichen Personen steht. Schließlich sind die Möglichkeiten zu diskutieren, mithilfe derer die insofern bestehenden, potenziellen Spannungsfelder aufgelöst oder zumindest abgemildert werden können.

2. Schutz der Selbstbelastungsfreiheit im Rahmen von internal investigations

In ein weiteres heikles Spannungsfeld tritt die Selbstbelastungsfreiheit bei der Durchführung von internal investigations (C. II.), d.h. bei vom Verband selbst geführten, systematischen sowie anlassbezogenen internen Ermittlungen bei Verdacht eines Gesetzes- oder sonstigen Normverstoßes.²⁹ Wesentliches Ermittlungsinstrument im Rahmen dieser Untersuchungen ist die Befragung der Mitarbeiter in sogenannten *Interviews*. Diese sind aufgrund ihres Arbeitsvertrages (vgl. auch §§ 666, 675 Bürgerliches Gesetzbuch [BGB]) verpflichtet, ihrem Arbeitgeber umfassend Informationen zu offenbaren, die mit ihrem persönlichen Arbeitsbereich unmittelbar zusammenhängen. Daneben besteht eine allgemeine Auskunftspflicht aus den arbeitsvertraglichen Treue- und Nebenpflichten des § 242 BGB. In Erfüllung dieser Auskunftspflichten kann es dazu kommen, dass sich der Mitarbeiter selbst belasten muss. Äußerst umstritten ist daher, ob die arbeitsvertragliche Auskunftspflicht im Falle einer Selbstbelastung einzuschränken ist oder ob, sofern dies verneint wird, eine selbstbelastende Aussage in einem späteren Strafverfahren gegen den Mitarbeiter verwertet werden darf. Bei internal investigations kollidiert folglich die arbeitsrechtliche Auskunftspflicht mit der strafprozessualen Selbstbelastungsfreiheit, so dass sie die klassische, der Strafprozessordnung zugrundeliegende Zweiteilung von privatem und hoheitlichem Handeln in Frage stellen. Nicht von ungefähr wurde auch im viel diskutierten VerSanG-E der Versuch unternommen, dieses Spannungsfeld aufzulösen. Dieser Vorschlag ist daher in vorliegender Arbeit

²⁹ Greco/Caracas, NStZ 2015, 7.

genauer zu untersuchen. Zudem werden die von der Literatur unterbreiteten Lösungsmöglichkeiten vorgestellt und bewertet, bevor ein eigener Vorschlag präsentiert wird.

3. Sonstige (wirtschaftsstrafrechtliche) Gefährdungslagen für den Nemo-tenetur-Grundsatz

An dieser Stelle darf freilich nicht unerwähnt bleiben, dass auch in anderen Bereichen des Wirtschaftsstrafrechts der Nemo-tenetur-Grundsatz vor Herausforderungen gestellt wird. Bedeutend ist insofern etwa das Kartellordnungswidrigkeitenrecht, in dessen Rahmen dem beschuldigten Verband trotz weitreichender Befragungs- und Nachprüfungsbefugnisse der Kommission eine umfassende Auskunftspflicht im Vorverfahren auferlegt wird.³⁰ Auch bestehen im Insolvenzverfahren Gefahren für die Selbstbelastungsfreiheit. Denn dort reicht die Auskunftspflicht des Insolvenzschuldners so weit, dass selbst strafbares Verhalten dem Insolvenzverwalter und anderen berechtigten Personen zu offenbaren ist, sofern es nur im Zusammenhang mit der Insolvenz steht.³¹ Ferner ist das Steuerrecht geradezu prädestiniert, Fragen im Hinblick auf die Selbstbelastungsfreiheit aufzuwerfen,³² etwa hinsichtlich der Verwertbarkeit von Angaben im Rahmen einer Selbstanzeige (vgl. § 393 AO)³³ oder bei Umsatzsteuerverkürzungen.³⁴

Erwähnt seien schließlich die vielen außerhalb des Wirtschaftsstrafrechts liegenden Gefährdungslagen für den Nemo-tenetur-Grundsatz, die an dieser Stelle lediglich exemplarisch benannt werden:³⁵ So gerät etwa die Selbstbelastungsfreiheit auch bei der *Non-conviction-based-confiscation* in Gefahr,³⁶ bei Ge-

³⁰ Näher hierzu etwa Vocke, Die Ermittlungsbefugnisse der EG-Kommission, S. 235 ff.; Hdb-WiStStR/Prechtel/Schulz, Kap. 7, § 24 Rn. 201 ff. Siehe außerdem die Dissertation von Schubert, Legal privilege und Nemo tenetur im reformierten europäischen Kartellermittlungsverfahren der VO 1/2003.

³¹ Hohmel, NZI 2005, 152 ff.; zum Konkursverfahren noch Fischer, Divergierende Selbstbelastungspflichten nach geltendem Recht, S. 56 ff.

³² Siehe hierzu etwa Reiter, „Nemo tenetur se ipsum prodere“ und Steuererklärungspflicht, S. 195 ff.; Schaefer, Der Nemo-Tenetur-Grundsatz im Steuerstrafverfahren, S. 216 ff.

³³ NK-WSS/Sprenger, § 393 AO Rn. 5 ff.; Kopf/Szalai, NJ 2010, 363 ff.; Fischer, Divergierende Selbstbelastungspflichten nach geltendem Recht, S. 62 ff.; Beckemper/Schmitz/Wegner/Wulf, wistra 2011, 281 (289); Beckemper, ZIS 2012, 221 ff.

³⁴ Siehe hierzu etwa Dettmers, Zur Selbstbelastungsproblematik bei der Umsatzsteuerverkürzung, S. 50 ff.

³⁵ Weitere Gefährdungslagen darstellend Benz, Selbstbelastungen in außerstrafrechtlichen Zwangslagen, S. 98 ff. Eine Analyse des Nemo-tenetur-Grundsatzes im Hinblick auf selbstbegünstigungsrelevante Tatbestände (z.B. § 142 StGB) sowie von Delikten mit entlastender Selbstbegünstigung (z.B. § 257 StGB) bietet Schneider, Grund und Grenzen des strafrechtlichen Selbstbegünstigungsprinzips, S. 99 ff., 154 ff.

³⁶ Vgl. nur die Stellungnahme der Strafverteidigervereinigungen v. 31.5.2016, S. 19 f.; MüKo-StPO/Scheinfeld/Langlitz, § 437 Rn. 18; Sch/Sch/Eser/Schuster, § 76a Rn. 14.

nomanalysen im Strafverfahren,³⁷ im Straßenverkehr,³⁸ etwa hinsichtlich des *Event-data-recording* bei hoch- oder vollautomatisierten Kraftfahrzeugen,³⁹ bei Anzeigepflichten im Asyl- und Ausländerrecht⁴⁰ oder im Rahmen des § 630c Abs. 2 Sätze 2 und 3 BGB bei medizinischen Behandlungsfehlern.⁴¹ Angesichts dieses Facettenreichtums der modernen Gefährdungslagen für den Nemo-tenetur-Grundsatz beschränkt sich die vorliegende Arbeit auf jene wirtschafts- strafrechtlichen, die durch ein zukünftiges Verbandssanktionengesetz entstehen.

4. Gang der Arbeit

Bei der Untersuchung dieser Gefährdungslagen wird wie folgt vorgegangen: Obwohl zum Nemo-tenetur-Grundsatz bereits grundlegende Arbeiten existieren, müssen vor die Klammer gezogen dessen Grund und Grenzen auch für diese Arbeit geklärt werden, weil sie für die weiteren Ausführungen von Relevanz werden (B.). In der gebotenen Kürze wird daher zunächst die Geschichte des Nemo-tenetur-Grundsatzes nachgezeichnet, die für die nachfolgenden Diskussionen um die normative verfassungsrechtliche Verankerung, Ratio und Reichweite des Nemo-tenetur-Grundsatzes unerlässlich ist. Bereits in diesem Rahmen wird sich die Frage stellen, ob mit den tradierten Ansichten zu brechen ist und ob es des Nemo-tenetur-Grundsatzes überhaupt bedarf. Vor dem Hintergrund dieser Grundlagen sollen sodann die oben dargestellten Gefährdungslagen für den Nemo-tenetur-Grundsatz durch ein Verbandssanktionengesetz aufgegriffen und einer eingehenden Untersuchung zugeführt werden (C.). Dabei wird sich zunächst der Selbstbelastungsfreiheit von Verbänden, später dem Spannungsfeld zwischen arbeitsrechtlicher Auskunftspflicht und strafprozessualer Selbstbelastungsfreiheit bei internal investigations gewidmet. Enden soll diese Arbeit mit einem Fazit und einem Ausblick (D.) sowie einer Zusammenfassung in Thesen (E.).

³⁷ Siehe hierzu *Kopf*, Selbstbelastungsfreiheit und Genomanalyse im Strafverfahren, S. 159 ff.

³⁸ Siehe nur *Hiller*, Die Bedeutung der Atemalkoholanalyse im Straf-, Bußgeld- und Fahrerlaubnisrecht, S. 35 ff.; *Soiné*, NZV 2016, 411 ff.; *Benz*, Selbstbelastungen in außerstrafrechtlichen Zwangslagen, S. 129 ff. (Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung).

³⁹ *Schmid/Wessels*, NZV 2017, 357 ff.

⁴⁰ *Benz*, Selbstbelastungen in außerstrafrechtlichen Zwangslagen, S. 146 ff.

⁴¹ Siehe hierzu *Winkler*, Der Arzt im Konflikt zwischen Fehleroffenbarungspflicht und Selbstbelastungsfreiheit, S. 137 ff.; *Schumacher*, Nemo tenetur im Spannungsfeld zu außerstrafrechtlichen Offenbarungspflichten, S. 177 ff.

B. Grund und Grenzen des Nemo-tenetur-Grundsatzes

Wie soeben erwähnt, sind vor die Klammer gezogen die Grundlagen des Nemo-tenetur-Grundsatzes knapp zu beleuchten. Ausführlich ist dies bereits an anderer Stelle erfolgt.¹ Diese Grundlagen werden jedoch das Fundament der weiteren Untersuchungen bilden. Begonnen wird dabei mit einer Darstellung der Geschichte des Nemo-tenetur-Grundsatzes (I.) sowie der Frage nach seiner Existenzberechtigung (II.). Es gilt zu klären, ob der Nemo-tenetur-Grundsatz überhaupt *die* verfassungsrechtlich erhöhte Bedeutung haben soll, die ihm regelmäßig zugesprochen wird, bevor seine verfassungsrechtliche Verankerung (III.) und seine Reichweite bestimmt werden (IV.).

I. Geschichte des Nemo-tenetur-Grundsatzes

Maßgebliche Bedeutung wird, worauf noch zurückzukommen ist, die geschichtliche Entwicklung des Nemo-tenetur-Grundsatzes erlangen. Seine Ursprünge sowie seine Genese im deutschen Recht sind daher im Folgenden zu skizzieren.

1. Die Ursprünge des Nemo-tenetur-Grundsatzes

a) Das talmudische und das kanonische Recht

Die Wurzeln des Nemo-tenetur-Grundsatzes reichen bis in das talmudische und das kanonische Recht zurück. Bereits im talmudischen Recht, basierend auf den Fünf Büchern Mose, findet man ein dem Nemo-tenetur-Grundsatz ähnelndes Prinzip. Es geht auf den jüdischen Gelehrten *Raba* zurück und lautet: „Jeder steht sich nahe und macht sich selbst nicht zum Frevler“. ² In Zusammenschau mit weiteren Passagen – insbesondere solchen aus dem Deuteronomium, ³ dem

¹ Grundlegende Arbeiten bieten insbesondere *Rogall*, Der Beschuldigte als Beweismittel gegen sich selbst; *Bosch*, Aspekte des nemo-tenetur-Prinzips; *Kölbel*, Selbstbelastungsfreiheiten.

² *Goldschmidt*, Talmud Synhedrin I 9b, Band 8, S. 495.

³ Etwa Deuteronomium 17,6 und 19,15, wonach es je nach vorgeworfenem Delikt mindestens der Aussagen von zwei oder drei Zeugen bedürfe, um das Urteil der (Todes-)Strafe auszusprechen. Dies wurde dahingehend interpretiert, dass für eine Verurteilung weder eine selbstbelastende Aussage des Angeklagten allein noch zusammen mit der eines weiteren Zeugen ausreiche, vgl. *Rogall*, Der Beschuldigte als Beweismittel gegen sich selbst, S. 67 f.

Fünften Buch Mose, wird das talmudische Recht daher vielfach als Ursprung des Nemo-tenetur-Grundsatzes angesehen.⁴ Auch im kanonischen Recht lassen sich Spuren finden: So verteidigte schon im 5. Jahrhundert der bekannte Kirchenlehrer *Johannes Chrysostomos* eine Art Selbstbelastungsfreiheit, indem er eine Wahrheitspflicht des Angeklagten ablehnte und sich gegen jede Form der Selbstbelastung wandte.⁵ Dem trat im 13. Jahrhundert prominent *Thomas von Aquin* entgegen und forderte vom Beschuldigten, den er als Untergebenen des Richters ansah, die vollständige und umfassende Wahrheit.⁶ Und genau diese Wahrheitspflicht war es, die sich sodann zum unumstößlichen Grundsatz des kanonischen Rechts entwickelte und das ursprünglich akkusatorisch ausgestaltete Verfahren hin zur Inquisition lenkte.⁷

Gleichwohl zeigt sich damit, dass erste Ansätze eines Nemo-tenetur-Grundsatzes bereits im talmudischen und im kanonischen Recht zu finden sind. Die genannten historischen Textstellen vermögen dennoch nicht, diesen zu begründen. Sie sind zu knapp und auslegungsbedürftig, als dass sich darin der Nemo-tenetur-Grundsatz in seiner ganzen Breite wiederfinden könnte. Auch war der Strafprozess zum damaligen Zeitpunkt noch grundlegend anders strukturiert, so dass sich aus den herangezogenen Passagen nur schwer Rückschlüsse für das heutige Strafverfahren ziehen lassen. Das talmudische und das kanonische Recht können daher nicht als primäre Wurzeln des geltenden Nemo-tenetur-Grundsatzes aufgefasst werden, sondern lassen sich allenfalls hinsichtlich dessen Kerns – der Selbstanklage – als gedankliche Vorläufer begreifen.⁸

b) Das englische Strafverfahren ab dem 16. und 17. Jahrhundert

Die Selbstbelastungsfreiheit, wie sie heute in der Strafprozessordnung zum Ausdruck kommt, hat vielmehr ihre Wurzeln im Strafverfahrensrecht des Vereinigten Königreichs des 16. und 17. Jahrhunderts.⁹ Dort bestanden zwei verschiedene strafverfahrensrechtliche Systeme: Die zentralen Gerichte des Common Law (*King's Bench* und *Court of Common Pleas*) und die Sondergerichte der Krone

⁴ So insbesondere vom US-amerikanischen Schrifttum vertreten, vgl. nur *Levy*, Origins of the Fifth Amendment, S. 434 ff.; *Rosenberg/Rosenberg*, NYU Law Review 1988, 955 (974 ff.). Für das deutsche Recht ebenso *Rogall*, Der Beschuldigte als Beweismittel gegen sich selbst, S. 67 ff. (kritisch hierzu *Peters*, ZStW 91 [1979], 96 [123]); *Wolff*, Selbstbelastung und Verfahrensrennung, S. 22; *Dingeldey*, JA 1984, 407 f.

⁵ *Rogall*, Der Beschuldigte als Beweismittel gegen sich selbst, S. 70.

⁶ *Th. v. Aquin*, Summa Theologiae II, Quaest. 69, Art. 1, S. 616 f.

⁷ *Reinl*, Der „nemo-tenetur“-Grundsatz, S. 362.

⁸ Mit ausführlicher Begründung zu Recht *Buchholz*, Der nemo tenetur-Grundsatz, S. 31 f.; ebenso *Doerge*, Die Bedeutung des nemo-tenetur-Grundsatzes, S. 36, m. w. N.

⁹ *Levy*, Origins of the Bill of Rights, S. 196 ff.; *Buchholz*, Der nemo tenetur-Grundsatz, S. 39 ff.; *Kraft*, Das nemo tenetur-Prinzip, S. 36; *Nothhelfer*, Die Freiheit von Selbstbezichtigungszwang, S. 4; *Böse*, GA 2002, 98 (108 ff.); *Epik*, ZStW 131 (2019), 131 (141). Aus dem US-amerikanischen *Mandelbaum*, American Journal of Comparative Law 1956, 115 (116 f.).

Stichwortverzeichnis

- § 130 OWiG 89
- § 136 Abs. 1 Satz 2 StPO 19, 38
- § 136a StPO 19, 38
- § 148 StPO 137
- § 160a StPO 130–132
- § 17 Abs. 1 Nr. 2 VerSanG-E,
 siehe Trennungsgrundsatz
- § 17 Abs. 1 Nr. 5 VerSanG-E 282–286
 - Anreizmodell 281–284
 - Belehrung 282f.
 - Rechtsbeistand 282f.
- § 30 OWiG 88–91
- § 52 StPO 165f.
- § 53 StPO 167
- § 53a StPO 167
- § 55 StPO 165f., 170f., 173–175, 184,
 193–197
- § 81a StPO 45, 74, 78
- § 97 Abs. 1 Satz 3 InsO 273, 276
- § 97 StPO 129f., 132–141
 - § 148 StPO 137
 - ~ im VerSanG-E 147
 - Beschuldigtenstellung 134–137
 - *Jones Day*-Beschluss 141–146
 - Syndikusrechtsanwälte 139
 - Verhältnis zu § 160a StPO 130–132
 - Verteidigungsunterlagen 137–140
 - Vertrauensverhältnis 133f.
- Abwägungslehre 248f., 266
- Anklageprozess 15, 65
- Anreizmodell 281–284
- Ansatz, naturalistischer, *siehe* Konflikt,
 innerer
- Ansatz, nihilistischer 20–24
- Aquin, Thomas von* 10
- ARAG/Garmenbeck*-Entscheidung 129
- Arbeitsrecht
 - Anwendbarkeit des Nemo-tenetur-
 Grundsatzes 230–243
 - Anwendungsbereichserweiterung 242f.
 - Drittwirkung, mittelbare 233
 - Generalklauseln 233
 - Handeln, nicht-hoheitliches 236–243
 - Machtgefälle 232f.
 - Zulässigkeit privater Ermittlungen
 236–238
 - Zwang zur Selbstbelastung 233–236
 - Zwang, faktischer 235f.
- Art. 19 Abs. 3 GG 67
- Art. 47 Abs. 2 EU-Grundrechtecharta 36–38
- Art. 90 Abs. 2 Satz 2 B-VG 65
- Audi AG 141
- Aufklärung (Epoche) 14
- Aufzeichnungs- und Buchführungspflichten,
 gesetzliche 115–125
 - Ansatz, differenzierter 120–125
 - Aussetzung des verwaltungsrechtlichen
 Verfahrens 119f.
 - Beweisverwendungsverbot 124f.
 - Beweisverwertungsverbot 124f.
 - Rechtslage in der Schweiz 117f.
 - Rechtsprechung des EGMR 119
 - Regelung im Kreditwesengesetz 116f.
 - Unverwertbarkeit 118
 - Verweigerungsrecht zur Mitwirkung
 119
- Auskunftspflicht, arbeitsrechtliche
 - § 17 Abs. 1 Nr. 5 VerSanG-E 250f.
 - Arbeitgeberinteressen 255f.
 - Ausschluss der Vollstreckbarkeit 253
 - Ausstrahlungswirkung der Grundrechte
 252f., 254
 - Einschränkung 250–257
 - Rechtsprechung des BAG 251f.
 - Umfang 257, 301
 - Zwangslage 254f.
- Aussageverhalten, ungeschicktes 22, 30f.
- Autonomie 21, 29f., 39f.
- BaFin 115
- Behandlungen, erniedrigende, *siehe* Brech-
 mitteleinsatz
- Beibringungsgrundsatz 237
- Belehrungspflichten 18f., 62f., 68
- Betriebsrat 298–300

- Beweisführungslast 27–29
- Beweisverwendungsverbot
 - § 97 Abs. 1 Satz 3 InsO 273, 276
 - ~ de lege ferenda 276–279
- Beweisverwertungsverbot 259–279
 - § 136 Abs. 1 Satz 2 StPO 259f.
 - § 136 Abs. 1 Satz 2 StPO analog 260f.
 - § 136a StPO 261f.
 - ~ de lege ferenda 273–276
 - ~, selbstständiges 181f. 264–272
 - Gemeinschaftsdnerbeschluss 266–272
 - Grundsatz des fairen Verfahrens 264–266
 - Nemo-tenetur-Grundsatz 266–272
 - private Ermittlungstätigkeit 262f.
- Beweiswürdigungslösung 257–259
- Blutalkoholkonzentration 78
- Blutentnahme 74, 78
- Blutproben 71
- Bonusregelung, kartellrechtliche 206f.
- Brechmitteleinsatz 70, 74, 76
- BUJ 84

- Chinese Wall* 148

- DB vs. Consob*-Entscheidung 105
- Drittverfahren 169–175
 - § 55 StPO 170f.
 - § 55 StPO analog 173–175
 - Beweisverwendungsverbot 172f.
 - Schweizer Rechtslage 171f.
- Drittwirkung, mittelbare 233
- Duldung, passive 73–79

- Effektivität der Strafverfolgung, *siehe* Funktionstüchtigkeit der Strafrechtspflege
- EGMR 32, 36f., 51f., 68, 70–72, 102f., 108, 119
- Einziehung 91
- EMRK
 - Art. 6 Abs. 1 Satz 1 ~, *siehe* Recht auf ein faires Verfahren
 - Art. 6 Abs. 2 ~ 50
 - Art. 8 Abs. 1 ~ 71
- Entwurf NRW 84, 194f.
- Ermittlungen, verdeckte 71, 74f., 76f., 237, 263
- EuGH 48, 103–105, 108

- Fair-trial*-Grundsatz, *siehe* Recht auf ein faires Verfahren
- Festung Unternehmen 99, 111

- Feuerbach*, Ritter von 15
- Flucht ins Privatrecht 238
- Folter 13f.
 - Abschaffung der ~ 14
- Frankfurter Thesen 84, 112f.
- Freiheit
 - ~ der Person 46f.
 - ~ zur Willensbetätigung 76–79
- Freiheitsrechte, materielle 38–47
 - Freiheitsrecht, neues 40f.
 - Persönlichkeitsrecht, Allgemeines 39–42
 - Recht auf informationelle Selbstbestimmung 40f.
 - Recht auf Selbstdarstellung 40, 42
- Fruit-of-the-poisonous-tree*-Doktrin 124, 202, 275, 277f.
- Funktionstüchtigkeit der Strafrechtspflege 2f., 42, 107f.

- Gebot eines justizförmigen Verfahrens 1
- Gegenüberstellung 73f.
- Geldbuße
 - Abschöpfungsteil 90f.
 - Ahndungsteil 90f.
 - Festsetzungsverfahren 92f.
 - Höhe der ~ 90f.
- Gemeinschaftsdnerbeschluss 19, 39, 43, 56f., 121, 230f., 266–272
- Generalklauseln 233
- Gerechtigkeit 2
- Geständnisverweigerungsrecht 48, 104
- Geständniszwang, faktischer 108f.
- Gewissensentscheidung, *siehe* Gewissensfreiheit
- Gewissensfreiheit 46f.
- Gewohnheitsrechte, *siehe* Rechtssätze, ungeschriebene
- Gremienentscheidungen 186f.

- Haft-Fälle 247
- Handeln, nicht-hoheitliches 236–243
 - Flucht ins Privatrecht 238
 - Mittäterschaft, ermittlungstechnische 239f.
 - Veranlassung, staatliche 240–242
 - Zulässigkeit privater Ermittlungen 236–238
 - Zurechnung zum Staat 238–242
- Handlungen, neutrale 189–192
- Handlungsfreiheit, allgemeine 39
- Heinisch vs. Deutschland* 307, 309
- Hörfälle 26, 237, 246f., 264–266
- HSH-Nordbank*-Entscheidung 244f.

- Individualismus 17
- Inquisitionsprozess
 - ~, historischer 3, 13 f.
 - Abschaffung des ~ 15 f.
- Instrumentalisierung 43 f., 45 f.
- Interessenkonflikte 177–183
- internal investigations 218–310
 - Auskunftspflicht, arbeitsrechtliche, *siehe* dort
 - Begriff 218
 - Beschlagnahme 228 f.
 - Beweismittel, sächliche 226–230
 - E-Mails 226–228
 - Handeln, nicht-hoheitliches 224 f.
 - Interviews 222
 - Nemo-tenetur-Grundsatz im Arbeitsrecht 230–243
 - Pflicht zur Durchführung von ~ 219
 - Praxis 224 f.
 - Selbstbelastungsfreiheit, strafprozessuale 223 f.
 - *Siemens*-Affäre 220 f.
 - Überwachungsmaßnahmen 226–228
 - Unterlagen 226–228
 - Ursprung 220 f.
 - Verwertbarkeit, uneingeschränkte 243–249
 - Zeuge vom Hörensagen 223 f., 229
 - Zweck 218 f.
- IPBPR 17
 - Art. 14 Abs. 2 ~ 50 f.
 - Art. 14 Abs. 3 lit. g ~ 34–36
- Jervis's Act* 13
- Jones Day*-Beschluss 92, 141–146, 245
- Judges' Rule* 13
- Jury 11 f.
- Kant* 43
- Kartellordnungswidrigkeitenrecht 103–105
- Koalitionsvertrag 83, 85 f.
- Kölner Entwurf 84, 112 f.
- Kombinationslösung 286–310
 - Auskunftspflicht 300 f.
 - Belehrung, qualifizierte 302
 - Betriebsrat 298–300
 - Ebene, arbeitsrechtliche 287–302
 - Ebene, strafprozessuale 302–306
 - Hinweis- und Belehrungspflicht 291 f.
 - Kronzeugenregelung 302–304
 - Rechtsbeistand 292–298
 - Strafmilderung 302–304
 - Vorbereitungszeit 290 f.
- Konflikt, innerer 25–27, 43–45, 72, 74
- Konfrontationsrecht 32
- Konzept der historischen Herleitung 58–67
 - Entwicklungsoffenheit 62 f.
 - Justizgrundrecht, prozessual geprägtes 63 f., 111
 - Konsequenzen des ~ 66 f.
 - ~ in der österreichischen Rechtslehre 64–66
 - Rechtsgrundsatz, historisch gewachsener, ungeschriebener 59–62, 110 f.
- Kreditwesengesetz 115, 116 f.
- Kronzeugenregelung 203, 214–217, 302–306
 - Kritik an § 46b StGB 305 f.
 - ~ bei internal investigations 302–304
 - ~ des § 46b StGB 215–217, 302–304
 - ~ im Verbandskontext 215–217
- Lederspray-Fall 186
- Legalitätsprinzip 90, 241
- Lesering-Entscheidung 100
- Lissabon-Urteil 87
- List 77
- Lüth*-Urteil 233
- Menschenwürde 43–46
- Misshandlungsrisiko 21, 29
- Mitgefangene, wahrsagende 245 f.
- Mittäter 202, 204
 - ~schaft, ermittlungstechnische 239 f.
- Mitwirkung, aktive 41, 45 f., 72–79
- Münchener Entwurf 84 f., 113, 153 f., 178
- Nachkriegszeit 17
- Nationalsozialismus 17
- Nationalversammlung 15, 66
- Nebenbeteiligung 92
- Nemo-tenetur-Grundsatz
 - Ablehnung des ~ 20–24
 - Ausstrahlungswirkung 233
 - Beschränkung auf den Kernbereich 69 f.
 - Entwicklungsoffenheit 62 f.
 - Geltung für Verbände 94–113
 - Geltung in außerstrafrechtlichen Verfahren 79–81
 - Geschichte des ~ 9–19
 - Handeln, nicht-hoheitliches 236–243
 - Herleitung, verfassungsrechtliche 34–57
 - Justizgrundrecht, prozessual geprägtes 63 f.
 - Kernbereich 67–69
 - Kerngehalt 63
 - Konzept der historischen Herleitung 58–67

- ~ auf arbeitsrechtlicher Ebene 280–286
- ~ im Arbeitsrecht 230–243
- ~ im Asylverfahren 231 f.
- ~ im außerstrafrechtlichen Verfahren 230–233
- ~ im Ordnungswidrigkeitenverfahren 79
- Ratio des ~ 20–34
- Recht zu schweigen 67–69
- Rechtsgrundsatz, historisch gewachsener, ungeschriebener 59–62
- Reichweite 67–81
- Selbstbelastungsfreiheit von Verbänden 94–113
- Ursprünge 9–13

- Objektformel, *Dürig'sche* 43
- OECD 83
- Offenbarungsverbot 279 f.
- Offizialeid 11 f.
- Opportunitätsprinzip 90, 136, 198
- Orkem*-Entscheidung 104
- öVbVG 87, 152 f., 162

- Parlamentarischer Rat 17 f.
- Paulskirchen-Verfassung 66
- Prozessgrundrecht 47–56
 - aus dem Schuldprinzip abgeleitetes strafrechtsspezifisches ~ 55 f.
 - Recht auf ein faires Verfahren 51 f.
 - Recht auf rechtliches Gehör 48–50
 - Rechtsstaatsprinzip 52–55
 - Unschuldsvermutung 50 f.
- Prozesssubjekt 32, 38, 46, 63, 66

- Raumgespräch, *privates* 246
- Recht
 - ~ auf ein faires Verfahren 20, 32 f., 36–38, 51 f., 70–72, 102 f., 264–266
 - ~ auf Privatleben 71
 - ~ auf Selbstbegünstigung 26, 69
 - ~, kanonisches 9 f.
 - ~, talmudisches 9 f.
 - ~ zu reden 68 f.
 - ~ zu schweigen 67–69
 - ~ zur Lüge 69
- Rechtsbeistand 292–298
 - Kostentragung 295–298
 - Personenkreis, berechtigter 293–295
- Rechtssätze, ungeschriebene 61
- Reichsstrafprozessordnung 16 f.

- Sachsenspiegel 14
- Safehouse 145

- Schlüsse, negative 18 f., 24, 29, 30
- Schuldprinzip, materielles 1, 85, 87, 93
- Schwabenspiegel 14
- Schweigen als Indiz, *siehe* Schlüsse, negative
- Schweigepflicht, arbeitsvertragliche 306–310
- Schweigerecht 175–204
 - Verbandsmitglieder, einfache 185
 - Verdächtige der Anlasstat 185–197
 - Vertreter, gewillkürte 183 f.
 - Vertreter, organschaftliche 175–183
 - ~ von Verbänden, *siehe* dort
- Schweigerecht von Verbänden
 - Hinzutreten und Ausscheiden ver-
tretungsberechtigter Personen 157–160
 - ~ in Drittverfahren 169–175
 - ~ in der Schweiz 154, 162
 - ~ in Deutschland 152
 - ~ in Österreich 152 f., 162
 - Umsetzung, formale 151–175
 - Vertreter, gewillkürte 165 f.
 - VerSanG-E 152, 162 f.
- Selbstanzeige
 - ~, sanktionsbefreiende, *siehe* dort
 - ~, steuerrechtliche 81
- Selbstanzeige, sanktionsbefreiende 204–214
 - § 371 AO 209
 - Aufklärungsbeitrag 211 f.
 - Bekenntnis zur Normtreue 212 f.
 - Bonusregelung, kartellrechtliche 206 f.
 - Person des Anzeigeerstatters 209 f.
 - Präklusion 210 f.
 - Privilegierung, ungerechtfertigte 207 f.
 - Recht zur Selbstbelastung 204 f.
 - Rechtsfolge 213 f.
 - ~ im geltenden Recht 205 f.
 - Vor- und Nachteile 206–208
 - Wirksamkeit 206 f.
 - Zeitpunkt der ~ 210 f.
 - Zwänge, innere 208 f.
- Selbstbelastung, unbewusste 77
- Selbstbelastungsfreiheit von Verbänden 94–175
 - Ablehnung 99 f.
 - Anerkennung 95–98, 105–113
 - Anerkennung, einfachrechtliche 112 f.
 - Aufzeichnungs- und Buchführungs-
pflichten 115–125
 - Meinungsstand in der Literatur 95–100
 - Meinungsstand in der Rechtsprechung 100–105
 - Rechtsprechung des BVerfG 100 f.
 - Rechtsprechung des EGMR 102 f.
 - Rechtsprechung des EuGH 103–105

- Schutzbereich, persönlicher 113 f.
- Schutzbereich, sachlicher 114–151
- ~ im österreichischen Recht 112
- ~ im Schweizer Recht 112, 117 f.
- ~ im VerSanG-E 113
- Verbände des Öffentlichen Rechts 113 f.
- Zugriff auf Erkenntnisse aus internal investigations 128–151
- Zugriff auf Informationsbestände 125–128
- Selbsterhaltungsinteresse, *siehe* Konflikt, innerer
- SGL-Carbon AG*-Entscheidung 104
- Siemens*-Affäre 220 f.
- societas delinquere non potest* 84, 87
- Sondergerichte 11 f.
- Steuerrecht 81, 119 f.
- Strafanspruch, staatlicher 2
- Strafprozess
 - ~, reformierter und aufgeklärter 14–16
 - ~reform, kleine 18, 63, 68
- Strafverfahren
 - ~, englisches 10–13
 - ~, rechtsstaatliches 1 f.
- Subjektstellung 75–79
- Syndikusrechtsanwälte 139, 167–169
- Täterschaft
 - Täter hinter dem Täter 191
 - ~, mittelbare kraft Organisationsherrschaft 191
- Teilschweigen 201
- Tonbandaufnahmen Privater 245
- Trennungsgrundsatz 139, 147–151, 285 f.
 - Begründung 148
 - Konflikt mit dem Nemo-tenetur-Grundsatz 150 f.
 - Kritik am ~ 149 f., 285 f.
- Umgehungsschutz 71
- Unschuldsvermutung 23 f., 31, 50 f.
- Unzumutbarkeit 25
- Upjohn Warnings* 291 f.
- Urinproben 71
- Verbände
 - Begriff 88 f.
 - ~ des Öffentlichen Rechts 88, 113 f.
- Verbandsmitglieder, einfache 185
 - § 55 StPO 185
 - Strafbarkeit von ~ 188–193
- Verbandssanktionenrecht
 - Besonderheiten des ~ 109 f.
- de lege lata 88–93
- Entwicklung des ~ 84–88
- Verdächtige der Anlasstat 185–197
 - § 55 StPO 193–197
 - Rechtslage in der Schweiz 194
 - Rechtslage in Österreich 193 f.
 - Schweigerecht, umfassendes 195–197
- Verfahren
 - ~, gestaffeltes 289 f.
 - ~, paralleles 289 f.
 - ~, selbstständiges 169 f., 196–200
 - ~, verbundenes, *siehe* dort
- Verfahren, verbundenes 169, 197–200
 - Aussage im Interesse des Verbandes 201–203
 - Schweigen im Interesse des Verbandes 203 f.
- Verfahrensfairness, *siehe* Recht auf ein faires Verfahren
- Verfahrenssubjekt, *siehe* Prozesssubjekt
- Verfassung des Deutschen Reiches 15
- Verständigung 208
- Verteidigerprozess 12
- Verteidigungsrechte, aktive und passive 29, 32
- Vertrauensverhältnis zwischen Mandant und Rechtsanwalt 146
- Vertreter
 - ~, gewillkürte 165 f., 183 f.
 - ~, organschaftliche, *siehe* dort
- Vertreter, organschaftliche 175–183
 - Interessenkonflikte 177–183
 - Schweigerecht, persönliches 176 f.
- Volkswagen AG 141 f.
- VW-Dieselskandal 85
- Waffengleichheit 24, 27 f., 31–33, 110, 264
- Wahrheit
 - Erforschung der ~ 1, 42
 - materielle ~ 1 f.
 - prozessuale ~ 2
 - sittliche ~spflicht 16 f.
 - ~ um jeden Preis 2
 - ~spflicht 10
- Widerspruchslösung 274, 279
- Willensbetätigungsfreiheit, *siehe* Freiheit zur Willensbetätigung
- Wirecard* 85, 143 f.
- Wirtschaftsprüfungsgesellschaft 129, 137
- Wirtschaftsverwaltungsrecht 91
- Zeuge vom Hörensagen 223 f.
- Zugriff auf Erkenntnisse aus internal investigations 128–151